OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607701/4/RK/Mu

Datum:
Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, nunmehr gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 03.07.2025, GZ: BHFR/925060006588/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das angeführte Datum des Einspruchs anstatt: *„24.06.2025“* richtigerweise auf *„17.06.2025“* zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde [bB]) vom 06.06.2025, GZ: BHFR/925060006588/25, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf)

hinsichtlich Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt, weil sie am 22.04.2025 um 11:26 Uhr, in 4224 Wartberg ob der Aist, B 123 Mauthausener Straße, Strkm 19,78, Fahrtrichtung Frensdorf, mit dem PKW mit amtlichen Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen;

betreffend Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 97 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 1 Tag und 17 Stunden) verhängt, weil sie am 22.04.2025 um 11:26 Uhr, in 4224 Wartberg ob der Aist, B 123 Mauthausener Straße, Strkm 19,78, Fahrtrichtung Frensdorf, mit dem PKW mit amtlichen Kennzeichen aaa (A) dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet habe, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde;

hinsichtlich Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt, weil sie als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.04.2025 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 22.04.2025 um 11:26 Uhr in 4224 Wartberg ob der Aist, B 123 Mauthausener Straße, Strkm 19,78, gelenkt hat, wobei sie eine unrichtige Auskunft erteilt habe. Als Tatzeitpunkt wurde der 17.10.2025 und als Tatort der Sitz der anfragenden Behörde in 4240 Freistadt, B-Straße, angegeben; und

hinsichtlich Spruchpunkt 4. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 5 iVm § 37 Abs. 3 Z 2 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) verhängt, weil sie am 22.04.2025 um 11:26 Uhr in 4224 Wartberg ob der Aist, B 123 Mauthausener Straße, Strkm 19,78, Fahrtrichtung Frensdorf, das KFZ mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt habe, obwohl das Lenken von KFZ, für die der Besitz einer

Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines unzulässig ist. Ihr Führerschein wäre zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen worden gewesen.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 17.06.2025 fristgerecht gegen die Strafhöhe Einspruch. Begründend führte sie aus, dass sie nur Notstandshilfe beziehe und damit kaum über die Runden komme, zumal sie monatlich 820 Euro Miete und Strom zu bezahlen habe. Weil sie das finanziell nicht mehr schaffe, habe sie auch schon ausziehen müssen.

I.3. Mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 17.06.2025, GZ: BHFR/925060006588/25, wurde die Bf aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, ihre Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten schriftlich bekanntzugeben. Weiters wurde sie darüber informiert, dass bei einer allfälligen Strafbemessung von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen werden wird, wenn sie dieser Anordnung nicht nachkomme.

I.4. Mit E-Mail vom 24.06.2025 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie zurzeit als Einkommen monatlich ca. 970 Euro Notstandshilfe beziehe, keine Sorgepflichten habe und über kein Vermögen verfüge. Weiters wiederholte sie ihre Begründung wie in ihrem Einspruch vom 17.06.2025.

I.5. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03.07.2025, GZ: BHFR/925060006588/25, wurde der Einspruch vom 24.06.2025 (gemeint wohl: *„17.06.2025“)* gegen das Strafausmaß betreffend die Strafverfügung vom 06.06.2025 gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStV) abgewiesen und die Geldstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. bis Spruchpunkt 4. bestätigt. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 90 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die verhängten Geldstrafen unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe, nämlich des Unrechtsgehaltes der Taten und des Verschuldens, angemessen erschienen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig gewesen seien, um sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.6. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 16.07.2025 bei der belangten Behörde fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe. Im Wesentlichen führte die Bf dazu aus, dass die Strafe viel zu hoch bemessen sei. Sie sei immer unbescholten gewesen und habe sich bis dato nichts zu Schulden kommen lassen. Der Führerschein sei ihr zu Unrecht abgenommen worden. Sie habe nie Alkohol getrunken und weder Medikamente noch Drogen genommen. Weil ihr die Polizei

und die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Unrecht getan haben, werde sie weitere gerichtliche Schritte einleiten.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 07.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Freistadt, BPK, Königswiesen PI, vom 24.04.2025, GZ: PAD/25/00834167/001/VStV, lenkte die Bf am 22.04.2025 um 11:26 Uhr in 4224 Wartberg ob der Aist auf der B 123 Mauthausener Straße, Strkm 19,78, Fahrtrichtung Frensdorf, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) und hat dort die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zugunsten der Bf abgezogen wurde.

Am Tattag erfolgte durch die Streife „Freistadt Verkehr1“ in der Gemeinde Wartberg ob der Aist auf der B 123, Fahrtrichtung Frensdorf, die Geschwindigkeitsmessung mit dem geeichten Lasermessgerät TruSpeed/LTI 20/20 mit der Nummer bbb. Der Standort der Messbeamten befand sich bei Straßenkilometer 19,69. Bei der Messung konnte das Kennzeichen des Fahrzeuges im Vorbeifahren einwandfrei abgelesen werden. Laut den Angaben der amtshandelnden Messbeamten wurde der Bf als Lenkerin mittels erhobenen Armes ein deutliches Anhaltezeichen mit einer weißen Tellerkappe gegeben. Die Bf nahm das Anhaltezeichen war, winkte zurück und setzte ihre Fahrt ohne Anhalten fort.

Mit Lenkererhebungsschreiben vom 25.04.2025, GZ: BHFR/925060005799/25, wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin von der belangten Behörde, aufgefordert, der anfragenden Behörde binnen einer Woche nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständlichen KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt hat. Die Bf hat fristgerecht mit Antwortformular eine auskunftspflichtige Person benannt, wobei jedoch im weiteren Verfahren festgestellt wurde, dass von ihr eine unrichtige Antwort erteilt wurde.

Die Bf hat die ihr vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen nicht in Abrede gestellt. Sie hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde die jeweiligen Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich stets nur das Strafausmaß bekämpft. Zum rechtswidrigen Verhalten hat sie sich nicht geäußert, sondern lediglich allgemein vorgebracht, dass sie immer unbescholten gewesen sei und sich bis jetzt nichts zu Schulden kommen lassen habe. Der Führerschein sei ihr zu Unrecht abgenommen worden. Sie habe nie Alkohol getrunken und weder Medikamente noch Drogen genommen. Weil ihr die Polizei und die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Unrecht getan hätten, werde sie weitere gerichtliche Schritte einleiten.

Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde ihr Einspruch vom 24.06.2025 (gemeint wohl: 17.06.2025) abgewiesen und die Geldstrafen sowie im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. bis 4. bestätigt. Für das Verwaltungsstrafverfahren wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 90 Euro vorgeschrieben.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Form einer Notstandhilfe in der Höhe von ca. 970 Euro und hat monatliche Ausgaben für ihre Miete in Höhe von ca. 820 Euro und Strom zu bezahlen. Sie besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Sie weist im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung neun rechtskräftige, noch nicht getilgte und teilweise auch einschlägige, Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen nach der StVO, nach dem KFG und nach dem FSG auf, davon eine aus dem Jahr 2024, nämlich nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG (eine Geldstrafe idHv 120 Euro) und acht aus dem Jahr 2025, nämlich zwei Übertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 6 FSG (jeweils eine Geldstrafe idHv 365 Euro), eine Übertretung nach § 97 Abs. 5 StVO (eine Geldstrafe idHV 80 Euro), drei Übertretungen nach § 102 Abs. 11 KFG (jeweils eine Geldstrafe idHv 30 Euro), einmal nach § 102 Abs. 5 lit.b KFG iVm § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (eine Geldstrafe idHv 40 Euro) und eine Übertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 KFG (eine Geldstrafe idHv 80 Euro). Im Verwaltungsbereich der belangten Behörde scheint keine Verwaltungsstrafe auf.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 bis 3 ist als Grad des Verschuldens Fahrlässigkeit anzunehmen.
Betreffend Spruchpunkt 4 ist hingegen Vorsatz anzunehmen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und der Beschwerde der Bf vom 16.07.2025. Von der Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen der Bf ergeben sich aus den Angaben in ihrem Einspruch vom 16.06.2025 und ihrer E-Mail vom 24.06.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung betreffend Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1991 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.1.2. Relevante Rechtsgrundlage zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 97 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. […]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.j StVO, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit.a bis h sowie in den

Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

III.1.3. Relevante Rechtsgrundlage zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 3.:
Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 116/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.1.4. Relevante Rechtsgrundlage zur Strafbemessung hinsichtlich Spruchpunkt 4.:
Gemäß § 39 Abs. 5 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, ist das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines oder das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises, unzulässig.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 74/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde.

III.2. Gegenständlich hat die Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 06.06.2025, GZ: BHFR/925060006588/25, ausdrücklich nur betreffend die Strafhöhe Einspruch erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 16.07.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder die Erteilung einer Ermahnung in Betracht zu ziehen sind. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Bf angelasteten und beschwerdegegenständlichen übertretenen Vorschriften dienen der Aufrechterhaltung des sicheren Straßenverkehrs und damit auch dem Schutz von Leib und Leben. Bei einer Übertretung einer solchen Norm handelt es sich um kein „Bagatelldelikt“, sondern um einen Verstoß gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter. Die der Bf angelasteten Taten sind daher mit einem entsprechend hohen Unwert belastet. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen kann daher keinesfalls als unerheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

Die Erteilung einer Ermahnung oder die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzen voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Bf gering sind, kommen die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde der Unrechtsgehalt der Taten und das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden von ihr nicht festgestellt. Zu den persönlichen finanziellen Verhältnissen, die die Bf sowohl in ihrem Einspruch vom 16.06.2025 als auch in ihrem E-Mail vom 24.06.2025 wiederholt bekanntgegeben hat, hat sich die belangte Behörde nicht geäußert.

Was die Verhängung einer Geldstrafe betrifft, ist aber darauf zu verweisen, dass diese auch dann gerechtfertigt ist, wenn die Bf über kein Einkommen bzw. Vermögen verfügt (vgl. VwGH vom 30.01.2014, Zl. 2013/03/0129). Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, Zl 2001/21/0087).

Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

III.3.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:
Der Unrechtsgehalt des Verstoßes gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Straßenverkehr ist nicht etwa gering, können derartige Verstöße doch zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade im Ortsgebiet ist eine

Überschreitung der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen sehr oft mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden gerade beim Straßenverkehr im Ortsgebiet einhergehen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die mit dem gegenständlichen Straferkenntnis bestätigte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro entspricht 8,3 % der möglichsten Höchststrafe von 726 Euro und bewegt sich damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Sie kann daher nicht als überhöht angesehen werden.

III.3.2.2. Zu Spruchpunkt 2.:
Auch die Bestimmung des § 99 Abs. 3. lit.j StVO sieht für die gegenständliche Übertretung eine Geldstrafe von 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen vor.

Die belangte Behörde hat über die Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit.j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro verhängt.

Zur Strafbemessung ist allerdings betreffend die Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO auszuführen, dass die Bf nicht unbescholten ist und sie bereits – wie schon zuvor in Pkt. II. ausführlich ausgeführt wurde – eine einschlägige Verwaltungsübertretung gesetzt hat.

Im konkreten Fall konnte daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 90 Euro ebenso keinesfalls als überhöht angesehen werden. Die Geldstrafe liegt auch hier an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 12,4 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro.

III.3.2.3. Zu Spruchpunkt 3.:
Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheits-

strafe von bis zu sechs Wochen vor. Eine Mindeststrafe ist hier ebenfalls nicht vorgesehen.
Die belangte Behörde hat hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt und entspricht diese 0,8 % der möglichen Höchststrafe von 10.000 Euro sowie bewegt sich damit ebenso im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Sie kann daher auch nicht als überhöht angesehen werden.

III.3.2.4. Zu Spruchpunkt 4.:
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der der Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da die Bf im Wissen, dass sie keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

§ 37 Abs. 1 FSG sieht eine Mindeststrafe in der Höhe von 36 Euro vor. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß dieser Bestimmung 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen.
Zusätzlich wurde in § 37 Abs. 3 Z 2 FSG eine Mindeststrafe in Höhe von 363 Euro festgelegt, wenn ein Kraftfahrzeug gelenkt wird, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen wurde.

Zur Strafbemessung betreffend die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 3 FSG ist jedoch ebenfalls auszuführen, dass die Bf nicht unbescholten ist und sie bereits – wie schon zuvor in Pkt. II. ausführlich ausgeführt wurde – zwei einschlägige Verwaltungsübertretungen gesetzt hat.

Die belangte Behörde hat hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro verhängt und entspricht diese 27,52 % der möglichen Höchststrafe von 2.180 Euro. Sie bewegt sich zwar damit nicht im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens, allerdings kann sie aufgrund den von ihr bereits zwei einschlägigen gesetzten Verwaltungsübertretungen nicht als überhöht angesehen werden. Die belangte Behörde hat daher auch in diesem Fall

zu Recht die mit Strafverfügung vom 06.06.2025 festgelegte Geldstrafe in Höhe von 600 Euro bestätigt.

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zu der Ansicht, dass die jeweils über die Bf zu den Spruchpunkten 1. bis 4. von der Behörde verhängten Strafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um die Rechtsmittelwerberin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafbemessungen nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt, sie begegnen daher keinen Bedenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu GZ: BHFR/925060006588/25 als zuständige Behörde zu beantragen.

VI. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.
Im Hinblick auf die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 166 Euro vorzuschreiben (Spruchpunkt 1.: 12 Euro; Spruchpunkt 2.: 18 Euro; Spruchpunkt 3.: 16 Euro; und Spruchpunkt 4.: 120 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie zu den fehlenden

Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu den Spruchpunkten 1. und 2. nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit.a und lit.j StVO (Strafdrohung: jeweils bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro bzw. 90 Euro verhängt, weshalb dem Bf keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu diesen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses zukommt (vgl. VwGH 17.10.2019, Ra 2019/02/0187).

Zu den Spruchpunkten 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht lediglich der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer